

Antrag

öffentlich

Datum

19.05.2021

Nummer

A0108/21

Absender

Fraktion AfD

Adressat

Vorsitzender des Stadtrates
Prof. Dr. Alexander Pott

Gremium

Sitzungstermin

Stadtrat

10.06.2021

Kurztitel

Maßnahmen zur Altersfeststellung bei minderjährigen unbegleiteten
Ausländern**Der Stadtrat möge beschließen:**

Der Oberbürgermeister weist die Verwaltung an, im Rahmen einer erstmaligen Betreuungsmaßnahme (vorläufige Inobhutnahme, Inobhutnahme, Heimerziehung) eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers durch das Jugendamt, eine ärztliche Altersfeststellung nach den Vorgaben der interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin durchzuführen zu lassen, sofern die Identität bzw. das Alter nicht durch Vorlage eines Ausweisdokuments nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann und das geschätzte Alter dieser Person im Ergebnis einer qualifizierten Inaugenscheinnahme des Jugendamtes zwischen 15 und 17 Jahren liegt.

Das durch die ärztliche Altersfeststellung ermittelte mutmaßliche Alter ist um einen der angewandten Methode angemessenen Toleranzwert zu korrigieren. Hat der Ausländer ein höheres Alter angegeben als das medizinisch festgestellte abzgl. der Toleranz, ist dieses Alter als richtig anzunehmen.

Weiterhin sind Altersfeststellungen, die durch andere Behörden ohne ärztliche Untersuchung durchgeführt worden sind, nicht anzuerkennen.

Begründung:

Nach §§ 42a, 42 SGB VIII sind unbegleitete minderjährige Ausländer durch die Jugendämter in Obhut zu nehmen, um sie kindeswohlgerecht versorgen zu können. Hierfür ist zu Beginn das Alter zu bestimmen. Das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung findet seine Rechtsgrundlage in § 42f SGB VIII, wo auch die Schrittfolge zur Altersbestimmung vorgegeben ist. Danach sind primär die Ausweispapiere heranzuziehen. Hilfsweise ist die Minderjährigkeit durch eine sogenannte qualifizierte Inaugenscheinnahme einzuschätzen. Nur in Zweifelsfällen hat das Jugendamt, auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen, eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Diese Untersuchung setzt bisher voraus, dass i. d. R. medizinisch unkundige Mitarbeiter des Jugendamtes nach Inaugenscheinnahme der ausländischen Person einen Zweifelsfall hinsichtlich deren Minderjährigkeit bzw. Volljährigkeit feststellen. Das Ergebnis dieser Inaugenscheinnahme ist ein Schätzwert und von der subjektiven Wahrnehmung der Person anhängig, die diese Einschätzung vornimmt. Auf Grund dieser Verfahrensweise sind Zweifel an der Richtigkeit des

Ergebnisses in jedem Fall immanent. Daher ist zumindest in der Altersgruppe der geschätzt 15 bis 17jährigen eine Altersfeststellung nach objektiven Kriterien vorzunehmen. Laut dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik, Professor Andreas Schmeling, ist der zweifelsfreie Nachweis der Volljährigkeit möglich.

Die Feststellung der Minderjährigkeit von unbegleiteten Ausländern hat erhebliche rechtliche Konsequenzen. So entstehen bspw. Ansprüche aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). In Anbetracht der enormen Kosten, die für unbegleitete, minderjährige Ausländer entstehen und in etwa dem Fünffachen erwachsener Zuwanderer entsprechen, hält es die AfD-Stadtratsfraktion für dringend geboten, im Sinne einer sparsamen und sachgerechten Haushaltsführung alles zu unternehmen, um wirtschaftlich mit öffentlichen Mitteln, die sich aus den Steuerzahlungen der Bürger speisen, umzugehen und sachgrundloser Vorteilsgewährung (Steuerverschwendung) entgegenzuwirken. Allein ein im Zuge präziser medizinischer Altersfeststellung ermittelter tatsächlicher Unterstützungsanspruch für Asylbewerber, kann nach unserer Auffassung erst zu einer sachgerechten und wirtschaftlichen Verwendung von Haushaltsmitteln führen, die sonst für viele sinnvolle Zwecke fehlen.

In Bezug auf die Abschiebung von ausländischen Minderjährigen bestehen asylrechtlich höhere Hürden als bei Erwachsenen. Das Aufenthaltsgesetz stellt entsprechend der EU-Rückführungsrichtlinie eine besondere Schutzverpflichtung gegenüber Minderjährigen fest. Um auch hier Missbrauch zu vermeiden, ist die regelgerechte Altersfeststellung geboten.

Nicht zuletzt aufgrund der erheblichen rechtlichen Konsequenzen, die mit der Feststellung der Minderjährigkeit eines unbegleiteten Ausländers verbunden sind, ist eine möglichst präzise Altersfeststellung notwendig. Diese erreicht man zuverlässig nur mit Hilfe medizinischer Untersuchung nach neuesten wissenschaftlichen Standards. Altersschätzungen ohne Einbeziehung wissenschaftlich-forensischer Methoden sind ein untaugliches Mittel zur Verhinderung von Missbrauchstatbeständen. Altersfeststellungen aufgrund wissenschaftlicher Methoden, welche fortlaufend aktiv weiterentwickelt werden, sind somit das einzig geeignete Instrument, um die Volljährigkeit von Menschen nahezu zweifelsfrei festzustellen. Nur wenn Zweifel am tatsächlichen Alter soweit als möglich ausgeräumt sind, kann der teure Missbrauch des besonderen Schutzinstruments der

Frank Pasemann
Fraktionsvorsitzender